



SATZUNG

**DER TURNGEMEINDE 1837 HANAU A.V.
(TGH)**

13. März 2019

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde im Jahre 1837 gegründet. Der Vereinsname lautet: Turngemeinde 1837 Hanau a.V. (Kurzform: TGH).
2. Die TGH hat ihren Sitz in 63450 Hanau am Main.
3. Aufgrund allerhöchster Kabinettsorder vom 16.6.1893, erschienen im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel, Numero 33, Seite 231, vom 2.8.1893, wurde ihr die Bezeichnung "anerkannter Verein" verliehen, sie ist damit rechtsfähig, ohne im Vereinsregister eingetragen zu sein.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die TGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die TGH ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die TGH dient der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports in seiner Vielgestaltigkeit als Bestandteil des kommunalen und kulturellen Lebens - insbesondere steht bei ihrem Angebot die Gesundheit der Mitglieder im Vordergrund. Die TGH fördert Breiten-, Freizeit- und Leistungssport, nationale und internationale Begegnungen. Sie widmet sich besonders der Jugendbetreuung unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Kindeswohl.
3. Mittel der TGH dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der TGH. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der TGH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Kommt eine Mannschaft, eine Gruppe oder ein Sportler durch seine Leistungen in den Bereich des lizenzierten Sports, so ist dafür eine besondere Geschäftsform möglich.
5. Zur Erreichung des Vereinszweckes stellt die TGH ihren Mitgliedern Sportstätten, Hallenräume, Geräte, Hilfsmittel, Übungsleiter und Trainer (auch hauptamtliche) zur Verfügung, deren Inanspruchnahme nur im Rahmen eines geordneten Sportbetriebes möglich ist.
6. Zu parteipolitischen, konfessionellen und Fragen der ethnischen Zugehörigkeit nimmt die TGH keine Stellung. Bei Veranstaltungen und im Trainingsbetrieb der TGH darf nicht für Parteien, Weltanschauungen oder Konfessionen geworben werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gliederung

1. Die TGH gliedert sich in Abteilungen, die Sportarten betreiben. Diese können nur mit Zustimmung des Vorstandes der TGH gebildet oder aufgelöst werden.
2. Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder der TGH angehören.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Vereins-Ämter, auch Vereinsorgan-Ämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Ehrenamtspauschale nach Absatz 1 trifft der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben, maßgebend hierbei ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Der Vorstand kann auch für einzelne Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatz-Anspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen beschließen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Ähnliches.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

Der Vorstand kann per Beschluss einen zugebilligten Aufwandsersatz-Anspruch jederzeit ohne Angabe von Gründen aufheben.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied der TGH kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern
- b. außerordentlichen Mitgliedern
- c. Kurzzeitmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Juristische Personen sowie Kinder und Jugendliche von Geburt bis zum 18. Lebensjahr sind außerordentliche Mitglieder.

Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder für bestimmte erklärte Zeiträume von weniger als 12 Monaten.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

Das Schriftformerfordernis ist auch erfüllt, wenn der vom Verein vorgegebene Aufnahmeantrag per Fax oder E-Mail abgegeben wird.

Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. eines jeden Monats, in dem der Aufnahmeantrag eingegangen ist. Bei der befristeten Mitgliedschaft durch Festlegung in der Beitrittserklärung.

§ 8 Rechte des Mitglieds

Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen, der bisherigen Übungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.

Das ordentliche Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht, soweit für Abteilungsversammlungen in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

Juristische Personen haben in Abteilungsversammlungen nur eine Stimme.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen mit mehr als sechs Monaten im Rückstand ist.

Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.

§ 9 Pflichten des Mitglieds

Jedes Mitglied ist an die Satzung, Ordnungen, Übungen und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln.

Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es der TGH durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung zufügt.

Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen innerhalb der Vereinsanlagen und sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen sowie für Sach- und Personenschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport- und sonstigen Vereinsbetrieb haften die TGH und ihre Organe nicht.

Die TGH versichert sich generell über den Sportversicherungsvertrag beim Landessportbund Hessen, es ist Sache des Vorstandes die Auswahl des Versicherers sowie die Art und den Umfang der Versicherung zu treffen. Die Versicherungsunterlagen können von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tode des Mitglieds
- b. mit dem Erlöschen der juristischen Person
- c. mit Ablauf der Mitgliedschaft (Kurzzeitmitglieder)
- d. durch die schriftliche Austrittserklärung - bei Minderjährigen mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter
- e. durch Streichung aus der Mitgliederliste
- f. durch Ausschluss aus dem Verein
- g. mit Auflösung des Vereins

Der Austritt ist nur zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Geht eine Austrittserklärung dem Vorstand schriftlich nicht bis spätestens 15.5. oder 15.11. eines jeden Jahres zu, verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere sechs Monate. Die Austrittserklärungen gegenüber Abteilungsvertretern, Trainern und Übungsleitern sind unwirksam.

Die Mindestmitgliedschaft beträgt sechs Monate, soweit für Kurzzeitmitglieder nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der TGH ausgeschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der TGH oder groben unsportlichen Verhaltens
- c. aus sonstigen wichtigen Gründen (z.B. Aberkennung der Ehrenrechte, Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei)

Im Falle des Ausschlusses ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10

Tagen schriftlich zu laden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Mitglied zur Verhandlung nicht erscheint. Der Abteilungsvorstand ist anzuhören.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Streichung aus der Mitgliederliste

Bei einem Beitragsrückstand von sechs Monaten kann nach zweimaliger, ergebnisloser Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgen. Es ist ausreichend, wenn die Mahnungen an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sind.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 14 Beitragsleistungen und Pflichten

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks Wirtschaftsmittel. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Delegiertenversammlung durch Beschluss. Die Beiträge werden am ersten Bank-Tag eines Quartals fällig.

Die Delegiertenversammlung kann auch die Erhebung von Umlagen und Sonderbeiträgen beschließen.

Sonderbeiträge sollen vorrangig zur Anschaffung und Instandhaltung der Anlagen, Geräte, Einrichtungen und Sportausstattungen dienen, in besonderen Fällen auch zur Rückführung von Krediten.

Die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen ist durch eine Abteilungsversammlung zu beschließen und vom Vorstand zu genehmigen. Die Abteilungsbeiträge sind ungeschmälert der Abteilung zur Verfügung zu stellen.

Aufnahmebeiträge, Beiträge für Kurzzeitmitglieder (z.B. Kursgebühren) und Kostenanteile für besonderen Verwaltungsaufwand wie Rechnungsstellung und Mahngelder setzt der Vorstand fest.

Sämtliche Beiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern Beiträge auf Antrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 15 Die Vereinsorgane

1. Die Organe der TGH sind:
 - 1.1 die Delegiertenversammlung
 - 1.2 der Vorstand
 - 1.3 der Beirat
 - 1.4 Ausschüsse gemäß dieser Satzung
2. Die Organe der Abteilungen sind in Abteilungsangelegenheiten:
 - 2.1 die Abteilungsversammlung
 - 2.2 der Abteilungsvorstand

Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein, soweit in dieser Satzung nicht Ausnahmen vorgesehen sind.

Tritt ein Organmitglied aus dem Verein aus, verliert es mit dem Zugang der Austrittserklärung seine Organschaft.

Ausschussmitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind, verlieren die Organschaft durch Abberufung oder Auflösung des Ausschusses.

Besteht neben der Organschaft ein Anstellungs- oder Arbeitsvertrag, so wird dieser nach den Bestimmungen des Vertrages beendet.

§ 16 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Turngemeinde, sie ist die Versammlung der Mitglieder-Vertreter.

1. Die Delegiertenversammlung

Sie besteht aus den gewählten Delegierten der Abteilungen, den Vorstandsmitgliedern, den Ehrenmitgliedern, den Ehrenvorsitzenden und den Abteilungsleitern sowie den Mitgliedern des Beirates.

Die Delegiertenversammlung wird als Jahreshauptversammlung jährlich einmal vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 17 Punkt 1.2 bis 1.4, einberufen. Sie soll möglichst im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 21 Tage vorher einberufen wurde. Die Einladung dazu erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett, schriftliche Mitteilung an die Abteilungsleiter und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Sie hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied gemäß §17 Punkt 1.2 bis 1.4, einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 Prozent der Delegierten schriftlich beim Präsidenten oder bei seiner Verhinderung bei einem Vorstandsmitglied gemäß § 17 Punkt 1.2 bis 1.4 beantragt wird oder es der Vorstand beschließt.

Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied gemäß § 17 Punkt 1.2 bis 1.4 haben dann die Einberufung in einer Frist von längstens 7 Tagen vorzunehmen. Die Einberufungsfrist selbst beträgt mindestens 14 Tage.

Der Beirat ist gemäß § 18 ebenfalls berechtigt, eine außerordentliche Delegiertenversammlung in entsprechender Anwendung vorstehender Bestimmungen einzuberufen.

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung darf nur die Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.

Die Delegiertenversammlungen sind vereinsöffentlich. An der Delegiertenversammlung können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Das einberufende Organ darf Gäste einladen und ihnen Rederecht einräumen.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederstärke der Abteilungen. Bis zu 50 Mitgliedern stehen jeder Abteilung zwei Delegierte zu, für weitere angefangene 50 Mitglieder jeweils ein zusätzlicher Delegierter, höchstens jedoch 15 Delegierte. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Die Delegierten werden in den Abteilungsversammlungen für das Geschäftsjahr gewählt, das der Abteilungsversammlung folgt, unabhängig vom Einberufungsdatum der Abteilungsversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Maßgebend für die Zahl der den Abteilungen zustehende Delegierten ist der Mitgliederstand der Abteilung am 1. Januar des Wahljahres. Dieser Mitgliederstand wird den Abteilungen vom Vorstand bis spätestens zum 30.1. eines jeden Wahljahres mitgeteilt.

Ein Mitglied kann nur Delegierter einer Abteilung sein und ist nur für eine Abteilung stimmberechtigt. Die Abteilungen haben bis spätestens einen Monat nach Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten diese schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

2. Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- b. Beschlussfassung über die Fusion, Verschmelzung mit anderen Vereinen oder einen Formwechsel

- c. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- d. Entgegennahme des Kassenberichtes und Berichte des Beirates und der Rechnungsprüfer (diese Berichte können schriftlich als Tischvorlage gegeben werden). Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz sind als Tischvorlage vorzulegen, versehen mit den Daten des Vorjahres
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl der Vorstandsmitglieder
- g. Bestätigung vom Vorstand berufener Vorstandsmitglieder
- h. Wahl der Rechnungsprüfer
- i. Festsetzung der Beiträge, soweit nach dieser Satzung nicht andere Gremien zuständig sind
- j. Bestellung von besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB
- k. Bestätigung von Ehrenmitgliedern
- l. Bestätigung von Ehrenvorsitzenden
- m. Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen im Wert von mehr als 50.000 €
- n. Genehmigung einer Fremdkapitalaufnahme in Höhe von mehr als 100.000 € im Geschäftsjahr
- o. Beratung und Entscheidung über vorliegende Anträge
- p. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Delegiertenversammlung

Delegierte können bis zum 14. Tag vor der Delegiertenversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich mit einer Begründung beim Vorstand einreichen. Sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern mindestens 66,6 Prozent der anwesenden Delegierten zustimmen.

3. Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig (Ausnahme: Auflösung der TGH). Die Leitung der Versammlung obliegt dem amtierenden Präsidenten oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.

Stimm- und antragsberechtigt sind nur Delegierte, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Als Zahl der stimmberechtigten Delegierten gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste.

Beschlüsse fasst die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

Für Wahlen genügt die relative Mehrheit, gewählt ist also, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Präsident kann für die Wahlen einen Wahlausschuss einsetzen.

Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung unwiderruflich vorliegt.

Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, die Mehrheit verlangt geheime Abstimmung.

Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer und evtl. der Wahlleiter müssen das Protokoll unterzeichnen.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet aus:
 - 1.1 dem Präsidenten
 - 1.2 dem Vorstand Verwaltung
 - 1.3 dem Vorstand Sport
 - 1.4 dem Vorstand Finanzen und Steuern
 - 1.5 dem Vorstand Veranstaltung
 - 1.6 dem 1. Jugendleiter
 - 1.7 dem Vorstand Instandhaltung und Immobilien
 - 1.8 dem Vorstand für Gleichberechtigung, Senioren und Soziales
 - 1.9 dem Delegierten des Technischen Ausschusses

Auf Antrag des Vorstandes können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder zu 1.1 bis 1.4 sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Rechtsverbindliche Erklärungen können nur von zwei der zuvor näher bezeichneten Vorstandsmitglieder gemeinsam abgegeben werden.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich (z.B. auch Fax oder E-Mail) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Das Umlaufverfahren kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt werden. Im Umlaufverfahren können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

2. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl erfolgt überschneidend in Abständen von zwei Geschäftsjahren. Die in diesem Paragraph unter Punkt 1.1 bis 1.8 mit gerader Endziffer aufgeführten Mitglieder des Vorstandes werden in den Jahren mit gerader Endzahl gewählt, die mit ungerader Endziffer in den Jahren mit ungerader Endzahl. Die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils nach Ablauf der Wahlperiode bzw. bei Bedarf.
Der Delegierte des Technischen Ausschusses, in diesem Paragraph Punkt 1.9, wird gemäß § 23 Punkt 7, nur für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
3. Im Falle des Ausscheidens einer oder mehrerer Vorstandsmitglieder übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen/deren Rechte und Pflichten bis zur Neuwahl durch die Delegiertenversammlung. Der Vorstand kann das/die freigewordene/n Amt/Ämter auch neu besetzen. Das auf diesem Wege bestimmte neue Vorstandsmitglied ist durch die nächste Delegiertenversammlung zu bestätigen. Zur Einreihung in die turnusmäßige Wahlperiode kann die Delegiertenversammlung bei zwischenzeitlich erfolgter Neubesetzung eines Amtes die Amtszeit abweichend regeln.
4. Dem Vorstand der TGH obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung der TGH in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Er entscheidet über alle Sachverhalte, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind, insbesondere:
 - 4.1 Einberufung der Delegiertenversammlung
 - 4.2 Beiträge, soweit nach dieser Satzung nicht andere Gremien zu entscheiden haben
 - 4.3 Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen
 - 4.4 Aufnahme von Krediten
 - 4.5 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

- 4.6 Abschluss von Anstellungsverträgen. Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbständigen und freiberuflich Tätigen sowie Dienstleistungs- und Werkverträge. Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern oder Spielern des Vereins fällt in die Zuständigkeit des Vorstandes. Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht, wenn die Belange der Abteilung berührt sind. Alle Personalmaßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.
- 4.7 Erstellung eines Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- 4.8 Beitritt und Austritt (Kündigung) in anderen Organisationen
- 4.9 Erlassen von Vereinsordnungen, sofern diese für notwendig erachtet werden, wie z.B.:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Ehrenordnung
 - c. Datenschutzordnung

Die Sitzungen des Vorstandes sollen in der Regel alle 14 Tage stattfinden. Sie werden grundsätzlich von dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied gemäß diesem Paragraf Punkt 1.2 bis 1.4 einberufen und geleitet.

Der Geschäftsführer der TGH nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Er hat Rederecht.

Ehrevorsitzende der TGH können an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie haben Rederecht.

Der Vorstand kann mehrheitlich weitere Personen zur Vorstandssitzung zulassen und ihnen Rederecht erteilen.

Der Vorstand ist auf seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über Anträge und Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, des Weiteren über Mitteilungen und Erklärungen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes verlangt. Das Protokoll ist vor der nächsten Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Werden in der nächsten Vorstandssitzung keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt und ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 18 Beirat

1. Der Beirat wird gebildet aus:

- 1.1 drei Mitgliedern, die vom Technischen Ausschuss für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt werden
- 1.2 den Rechnungsprüfern (§ 28)

Beiratsmitglieder dürfen weder hauptamtliche Mitarbeiter noch Vorstandsmitglieder der TGH sein.

Scheidet ein vom Technischen Ausschuss gewähltes Mitglied des Beirates aus, ist in der nächsten Technischen Ausschusssitzung ein Nachfolger, für drei Jahre und unabhängig von der Amtszeit des Vorgängers, zu wählen.

Die Rechnungsprüfer sind für ihre Amtszeit Mitglieder des Beirates.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern des Beirates folgende Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen:

- 2.1 eine Jahresübersicht der geplanten Vorstandssitzungen
- 2.2 die genehmigten Protokolle der Vorstandssitzungen innerhalb von 10 Tagen
- 2.3 den Wirtschaftsplan vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres

3. Die Mitglieder des Beirates überprüfen:

- 3.1 ob die Protokolle satzungskonform erstellt wurden
- 3.2 ob der Vorstand über die ihm zugewiesenen Sachverhalte beschlossen hat
- 3.3 ob der Vorstand nur über Sachverhalte beschlossen hat, die dem Vereinszweck dienen und die für die TGH nur überschaubare finanzielle Risiken beinhalten

Die Mitglieder des Beirates wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Einer von beiden beruft Sitzungen des Beirates ein, wenn dies als notwendig erachtet wird, mindestens jedoch vierteljährlich.

Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll entsprechend den Vorgaben für die Protokolle der Vorstandssitzungen zu führen.

Die Bestimmungen zu Umlaufbeschlüssen für Vorstandsbeschlüsse gelten entsprechend.

Kommt die Mehrheit der Mitglieder des Beirates zum Ergebnis, dass die Vorstandsarbeit formell oder materiell zu beanstanden ist, ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berechtigt, eine außerordentliche Vorstandssitzung in einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen, um die Beanstandungen zu besprechen und dem Vorstand die Möglichkeit zu geben, aufzuklären oder nachzubessern.

Werden die Sachverhalte auf diesem Wege nicht hinreichend geklärt, ist der Beirat berechtigt, eine außerordentliche Delegiertenversammlung zu beantragen gemäß § 16 der Satzung, wenn vier, bzw. 75% seiner Mitglieder dies beschließen. Weiteres regelt die zwischen Beirat und Vorstand zu vereinbarende Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Beirates sind lediglich gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung zur Auskunft berechtigt, ansonsten unterliegen sie der Schweigepflicht.

§ 19 Fachsport-Abteilungen

Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Fachsport-Abteilungen.

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand besteht in der Regel aus drei Mitgliedern: dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassierer. Betreibt die Abteilung Jugendarbeit, ist zusätzlich ein Jugendvertreter zu wählen.

Der Abteilungsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt überschneidend in Abständen von zwei Geschäftsjahren. Die Abteilungsversammlung legt die Anzahl der Abteilungsvorstandsmitglieder und die Reihenfolge der Wahlen in überschneidenden Abständen durch Mehrheitsbeschluss fest. Die Abteilungsvorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung kann im Nachhinein entzogen werden. Wird die Bestätigung nicht erteilt oder entzogen, kann der Vorstand Abteilungsvorstandsmitglieder kommissarisch einsetzen.

Der Vorstand kann bei Neugründung einer Abteilung oder bei Nichtwahl entsprechend Absatz 2 verfahren.

Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Veranstaltungsausschuss ein Mitglied zur Verfügung zu stellen.

2. Jede Abteilung hat jährlich mindestens eine Abteilungsversammlung durchzuführen; hierzu ist der Vorstand unter Überlassung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.

Die Abteilungsversammlungen sind verpflichtet, die Delegierten und Ersatzdelegierten gemäß § 16 dieser Satzung zu wählen.

Zu den stattfindenden Abteilungsversammlungen lädt der Abteilungsvorstand ein. Der Vorstand ist ebenfalls berechtigt, eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter oder den Vorstand durch Aushang am Schwarzen Brett und Hinweis auf der Internetseite der TGH.

3. In Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und wählbar. Der Abteilungsleiter und die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, sind in jeder Abteilungsversammlung stimmberechtigt und wählbar.
4. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 - 4.1 Entgegennahme des Berichtes des Abteilungsvorstandes
 - 4.2 Entgegennahme des Kassenberichtes der Abteilung

- 4.3 Entlastung des Abteilungsvorstandes
 - 4.4 Festlegung der Anzahl der Abteilungsvorstandsmitglieder
 - 4.5 Wahl der Abteilungsvorstandsmitglieder
 - 4.6 Wahl der Delegierten gemäß § 16 dieser Satzung
 - 4.7 Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
5. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer haben das Recht des freien Zutritts zu allen Veranstaltungen der Abteilungen. Der Abteilungsvorstand hat den Vorstand über alle wichtigen Abteilungsangelegenheiten zu unterrichten.
6. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb in eigener Verantwortung, sind jedoch an Weisungen des Vorstandes gebunden.

Die Abteilungen erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des vom Vorstand aufgestellten Haushaltes einen Abteilungsetat für das Geschäftsjahr zugewiesen. Der zugewiesene Etat darf nicht überschritten werden.

Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Vorstand ihre Etatanforderungen für das nächste Geschäftsjahr bis spätestens 30. November schriftlich vorzulegen.

Die Abteilungen sind verpflichtet, unter Überlassung entsprechender Belege, dem Vorstand regelmäßig und auf Anfrage über die erteilten Etatmittel Rechenschaft abzulegen.

Die sich aus der Verwaltung der Abteilung ergebende Kassenführung kann jederzeit durch den Vorstand geprüft werden.

Die von den Abteilungen benutzten vereinseigenen Sachwerte sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu verwalten.

7. Die Abteilungsleiter und die von der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsvorstände sind nicht besondere Vertreter der TGH im Sinne des § 30 BGB. Die Abteilungen selbst sind keine eigenständigen Vereine unter dem Dach der TGH.
8. Vermögen der Abteilungen ist Vereinsvermögen, gleichgültig, wie es erworben wurde.

§ 20 Sonstige Sportgruppen

Freizeit-, Gesundheits- und sonstige Sportgruppen, die keiner Fachsportabteilung angehören, unterstehen dem Vorstand. Alle Mitglieder, die keiner Abteilung und keiner sonstigen Sportgruppe angehören, unterstehen dem Vorstand.

§ 21 Vermögen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 22 Ausschüsse

1. In der TGH gibt es folgende Ausschüsse:
 - 1.1 Technischer Ausschuss
 - 1.2 Jugendausschuss
 - 1.3 Veranstaltungsausschuss
 - 1.4 Ehrenausschuss
 - 1.5 weitere Ausschüsse nach Bedarf
2. Für die in diesem Paragraf unter 1.1 bis 1.4 aufgeführten Ausschüsse gelten die jeweiligen Paragraphen dieser Satzung.
3. Für die Ausschüsse gemäß diesem Paragraf Punkt 1.5 gelten die folgenden Bestimmungen:
 - 3.1 Ausschüsse werden zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gebildet. Sie beraten den Vorstand in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich des Ausschusses.
 - 3.2 Die Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt und aufgelöst.
 - 3.3 Der Vorstand legt die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Den Ausschüssen dürfen auch Personen, die nicht Mitglieder der TGH sind, angehören. Das Alter der Ausschussmitglieder spielt dabei

keine Rolle. Jedem Ausschuss muss wenigstens ein Mitglied des Vorstandes angehören.

- 3.4 Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- 3.5 Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- 3.6 Der Ausschuss ist kein besonderer Vertreter der TGH im Sinne des § 30 BGB.
- 3.7 Die Ausschüsse sind verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig und auf Anfrage über ihre Arbeit zu berichten.

§ 23 Technischer Ausschuss

1. Dem Technischen Ausschuss gehören an:
 - 1.1 der Vorstand Sport
 - 1.2 der hauptamtliche Geschäftsführer
 - 1.3 die Abteilungsleiter oder deren Vertreter und/oder ein anderes gewähltes Abteilungsvorstandsmitglied, max. zwei Personen pro Abteilung
2. Der Vorstand Sport oder der hauptamtliche Geschäftsführer führen den Technischen Ausschuss.
3. Aufgabe des Technischen Ausschusses ist es:
 - 3.1 die Mitglieder des Beirates zu wählen (§ 18)
 - 3.2 Empfehlungen an andere Vereinsorgane zu geben
 - 3.3 den Delegierten des Technischen Ausschusses im Vorstand zu wählen
4. Über diese Empfehlungen hat der Technische Ausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Stimmberechtigt sind die in diesem Paragraf unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Personen. Jede Abteilung hat eine Stimme, unabhängig von der Mitgliederstärke der Abteilung.
5. Die Sitzungen des Technischen Ausschusses werden bei Bedarf in Absprache durch eine der in diesem Paragraf unter Punkt 1.1 bis 1.2 genannten Personen einberufen.

6. Der Technische Ausschuss ist in seinen Sitzungen nur beschlussfähig, wenn außer einer der Personen gemäß diesem Paragraf Punkt 1.1 bis 1.2 mindestens sieben weitere Abteilungen durch Vertreter anwesend sind.
7. Der Technische Ausschuss wählt jährlich in seiner letzten Sitzung einen Delegierten gemäß § 17 in den Vorstand, welcher der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung bedarf.

§ 24 Jugendausschuss

1. Die Interessen der Jugend der TGH werden vom Jugendausschuss wahrgenommen und zwar:
 - 1.1 in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
 - 1.2 bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen
2. Im Übrigen gilt die aktuelle Jugendordnung. Die Änderung der bestehenden Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 25 Veranstaltungsausschuss

1. Der Veranstaltungsausschuss plant und führt Veranstaltungen der TGH im geselligen, kulturellen und sportlichen Bereich durch, die aufgrund eines Vorstandsbeschlusses dem Veranstaltungsausschuss zugeordnet sind.
2. Der Veranstaltungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 dem Vorstand für Veranstaltungen
 - 2.2 je einem Mitglied der Abteilungen, gemäß § 19, Punkt 1
 - 2.3 dem hauptamtlichen Geschäftsführer der TGH
 - 2.4 Ausschussmitgliedern für besondere Aufgaben, die vom Veranstaltungsausschuss berufen werden
3. Der Vorstand für Veranstaltungen oder der hauptamtliche Geschäftsführer führen den Veranstaltungsausschuss.

§ 26 Ehrenausschuss

1. Dem Ehrenausschuss gehören an:
 - 1.1 der Präsident
 - 1.2 Mitglieder aus den Fachsport-Abteilungen
2. Der Ehrenausschuss beruft bei Bedarf langjährige, ehrenamtlich tätige Mitglieder in sein Gremium.
3. Der Ehrenausschuss plant und führt die jährlich stattfindenden Jahres- und Vereinsehrungen durch.
4. Weiteres regelt die Ehrenordnung.

§ 27 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind nicht vereinsöffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitglieds des Organs mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

§ 28 Rechnungsprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Rechnungsprüfer ausscheidet.

Die Rechnungsprüfer bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

2. Die Rechnungsprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Rechnungsprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie in die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.

3. Innerhalb ihrer Amtszeit sind kurzfristig gemeldete Prüfungen durch die Rechnungsprüfer möglich. Prüfungen sollen mindestens einmal im Vierteljahr durchgeführt werden. Nach Abschluss des Geschäftsjahres muss eine Rechnungsprüfung so rechtzeitig stattfinden, dass der ordentlichen Delegiertenversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
4. Die Rechnungsprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Delegiertenversammlung, der Vorstand und der Beirat.
5. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Rechnungsprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Beirat verpflichtet, deren Aufgaben bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
6. Die Rechnungsprüfung umfasst:
 - 6.1 die Kasse und die Vereinskontoen
 - 6.2 die ordnungsgemäße Buchführung
 - 6.3 die Umsetzung des Wirtschaftsplanes
7. Die Rechnungsprüfer kommen ihrer Prüfungspflicht nach, wenn sie stichprobenartige Prüfungen durchgeführt haben.
8. Die Rechnungsprüfer erstellen nach jeder Prüfung einen schriftlichen Prüfbericht. Der Prüfbericht nach Abschluss des Geschäftsjahres muss das Ergebnis der Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.

§ 29 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die TGH kann im Rahmen ihres Satzungszwecks die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, insbesondere in Sportverbänden, erwerben, widerrufen und kündigen; hierüber entscheidet der Vorstand.

Die TGH ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.

§ 30 Auflösung der TGH

1. Die Auflösung der TGH kann nur vom Vorstand oder mindestens 25 Prozent aller ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei nur zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss, beschlossen werden.
2. Die Auflösung bedarf in der ersten Delegiertenversammlung einer Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Delegierten, jedoch müssen mindestens 90 Prozent der von den Abteilungen gewählten Delegierten anwesend sein.
3. Der Beschluss wird wirksam, wenn er in der zweiten Delegiertenversammlung mit der gleichen Mehrheit bestätigt wird, jedoch müssen mindestens 75 Prozent der von den Abteilungen gewählten Delegierten anwesend sein.
4. Im Falle der Auflösung der TGH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Soweit Beschlüsse von Organen der TGH justiziabel sind, müssen diese in einer Frist von längstens einem Monat nach Beschlussfassung angefochten werden.
2. Wird in dieser Satzung für eine Erklärung, Mitteilung, Mahnung o.ä. die Schriftform gefordert, so ist auch die Übermittlung z.B. per Fax oder E-Mail ausreichend.
3. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind alle früheren Satzungen aufgehoben.
4. Die Satzung wurde beschlossen in der Delegiertenversammlung der TGH am 13. März 2019.
5. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Magistrats der Stadt Hanau, diese wurde am 8. April 2019 erteilt.